

Allgemeine Versorgungsbedingungen zum Wärmeliefervertrag „HorbWärme25“ der Stadtwerke Horb

Stand 01.08.2026

1. Präambel

- 1.1. Der Versorger baut / betreibt ein Wärmenetz, dass die Versorgung der Anwohner mit emissionsarmer, verlässlicher Wärme sicherstellen soll. Der Versorger gewährleistet die Einhaltung geltender wie künftiger Standards bezüglich Treibhausgasemissionen und Luftreinhaltung.
- 1.2. Der Kunde ist Eigentümer des Grundstücks und des aufstehenden Gebäudes für das er den Anschluss beantragt hat oder handelt mit Vollmacht des Eigentümers.
- 1.3. Für den Fall, dass das versorgte Grundstück in gemeinschaftlichem Eigentum oder gemeinschaftlicher Nutzung mehrerer Beteiligter steht, die nicht alle unterzeichnen, versichert der Kunde ausdrücklich, von allen Beteiligten zum Abschluss dieses Vertrages bevollmächtigt zu sein. Andernfalls steht dem Versorger das Recht zur fristlosen Kündigung ohne weitere vorherige Fristsetzung und Ersatz etwaiger in Vertrauen auf die hinreichende Bevollmächtigung getätigten Aufwendungen zu.
- 1.4. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Wärmelieferungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die anderen Eigentümer rechtswirksam. Dasselbe gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.5. Frühere Wärmelieferverträge für dieselbe Abnahmestelle werden durch diesen Vertrag ersetzt.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Versorger liefert dem Kunden für das Anschlussobjekt Wärme in Form von Heizwasser für die Raumheizung und die Wassererwärmung. Das Heizwasser steht im Eigentum der Stadtwerke Horb und darf vom Kunden nicht entnommen, verändert oder verunreinigt werden.

- 2.2. Der Kunde hat die vereinbarte Anschlussleistung im Einklang mit den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Versorgers für das Anschlussobjekt ermittelt.
- 2.3. Der Kunde verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf für das Anschlussobjekt während der Dauer dieses Vertrages ausschließlich durch Lieferung durch den Versorger zu decken und keine weiteren zentralen Wärmeerzeugungsanlagen zu betreiben. § 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- 2.4. Abweichend von Absatz 2.3 ist der Kunde berechtigt, Solarenergie zur Wärmeerzeugung zu nutzen sowie Kaminfeuerstellen ohne Anschluss an das Heiz- und Warmwassersystem zu betreiben, die nur mit unbeschichtetem und unbehandeltem Holz befeuert werden.
- 2.5. Die Übergabe der gelieferten Heizwärme für das Gebäude und die Warmwasser-Bereitung findet an der Übergabestation statt.
- 2.6. Die Weiterleitung der gelieferten Wärme an Dritte außerhalb des/der in Ziff. 1.2 bezeichneten Gebäudes bedarf der gesonderten Vereinbarung der Parteien. Für diese gilt die Textform.

3. Herstellung des Hausanschlusses

- 3.1. Der Versorger stellt einen Anschluss auf dem Grundstück des Anschlussobjektes her. Dieser besteht aus Leitungen für den Vor- und Rücklauf (Anschlussleitung). Diese werden kein Bestandteil des Grundstücks, sondern bleiben jeweils im Eigentum des Versorgers.
- 3.2. Für die Errichtung des Anschlusses gelten die TAB.
- 3.3. Der Kunde trägt die Kosten des Hausanschlusses. Diese werden dem Kunden mit der baulichen Fertigstellung zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

4. Baukostenzuschüsse

- 4.1. Der Versorger erhebt Baukostenzuschüsse nach Maßgabe des § 9 AVBFernwärmeV für die teilweise Abdeckung der notwendigen Kosten für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- 4.2. Die Baukostenzuschüsse werden nach Fertigstellung der Verteilungsanlagen berechnet und nach Herstellung des Anschlusses in Rechnung gestellt.

5. Preise

- 5.1. Die Vergütung nach diesem Vertrag ergibt sich aus den als Anlage 2 anliegenden Preisbestimmungen in Verbindung mit dem jeweils gültigen Preisblatt.
- 5.2. Die Anpassung der Preise erfolgt nach den in den Preisbestimmungen vereinbarten Bedingungen.
- 5.3. Der Grundpreis ist spätestens 6 Monate nach Bereitstellung der Leistung, unabhängig vom Wärmebezug, zu zahlen. Beginnt der Kunde vorher mit dem Wärmebezug, wird der Grundpreis ab diesem Zeitpunkt fällig. Er ist auch dann zu entrichten, wenn die Wärmelieferung wegen Zahlungsausfalls oder aus sonstigen vom Kunden zu vertretenden Gründen unterbrochen oder eingestellt wird.

6. Messung, Abrechnung und Zahlung

- 6.1. Der Versorger verwendet mess- und eichrechtskonforme Wärmemesser, um das verbrauchsabhängige Entgelt zu ermitteln. Sie stehen in seinem Eigentum und entsprechen den jeweils geltenden Regelungen der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV) vom 28.09.2021 in der jeweils geltenden Fassung.
- 6.2. Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt wird für jeweils zwölf Monate abgerechnet. Bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses vor Ablauf eines abgeschlossenen Zwölfmonatszeitraums wird zeitanteilig abgerechnet.
- 6.3. Der Versorger erhebt bis zur jährlichen Abrechnung zwölf Abschlagszahlungen im Abstand von jeweils einem Monat. Der erste Monatszeitraum beginnt mit dem ersten abgeschlossenen Kalendermonat nach Bereitstellung der Leistung. Der Abschlag setzt sich zusammen aus dem Grundpreis pro Monat und den Kosten der von dem Versorger ermittelten monatlichen Abschlagszahlungen für die gelieferte Menge an Wärme. Die Höhe des Abschlags wird vom Versorger ermittelt und dem Kunden mitgeteilt.
- 6.4. Ab dem zweiten Jahr der Vertragslaufzeit beruht die Höhe des Abschlags auf dem jeweiligen Vorjahresverbrauch und den jeweils geltenden Preisen und wird vom Versorger im Falle einer Veränderung dem Kunden mitgeteilt.
- 6.5. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 6.6. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- 6.7. Die Zahlung erfolgt bargeldlos.

- 6.8. Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung eine Mahnkostenpauschale erhoben. Es gelten die Regelungen aus der Kassenordnung

7. Pflichten im laufenden Betrieb

- 7.1. Soweit Mitarbeiter des Versorgers Räume des Kunden oder eines Dritten, insbesondere von Mietern und anderen Nutzern der Liegenschaft, betreten müssen, um dessen Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, insbesondere den Verbrauch abzulesen und die technischen Einrichtungen zu prüfen oder zu warten, ist der Kunde verpflichtet, ihnen den Zugang zu gewährleisten. Die Mitarbeiter des Versorgers weisen sich mit einem Ausweis aus.
- 7.2. Der Kunde verpflichtet sich, Funktionsstörungen der Übergabestation unverzüglich und unmittelbar dem Versorger in Textform oder telefonisch mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich weiter, dem Versorger auch alle anderen Veränderungen der Beschaffenheit und des Fahrverhaltens der Übergabestation innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis mitzuteilen.
- 7.3. Ändert oder erweitert der Kunde das zu beheizende Gebäude, so teilt er dies dem Versorger rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit, sofern und soweit die Änderungen oder Erweiterungen geeignet sind, den Wärmebedarf des Kunden zu verändern. Für diese Mitteilungen gilt die Textform.
- 7.4. Der Versorger teilt dem Kunden etwaige Lieferunterbrechungen, insbesondere zu Wartungs- oder Reparaturzwecken, unverzüglich mit.
- 7.5. Ein Wechsel in der Person des Eigentümers ist dem Versorger unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich mitzuteilen. Sofern mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer der Liegenschaft sind, teilt die Eigentümergemeinschaft dem Versorger mit, wer die Eigentümergemeinschaft einzeln oder gemeinsam vertritt.
- 7.6. Tritt anstelle des Versorgers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Dieser wird spätestens mit der nächsten Rechnung informiert.
- 7.7. Die von den Stadtwerken angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Falls dies dennoch geschieht, können die Stadtwerke- unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung - sich die Kosten für die Erneuerung erstatten lassen.

8. Haftung

- 8.1. Für Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Wärmeversorgung gilt § 6 AVBFernwärmeV.
- 8.2. In allen anderen Fällen haften die Parteien für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Dies gilt nicht für Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Die Vertragspartner haften für leichte Fahrlässigkeit nur dann, wenn der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der jeweiligen Vertragspartei (Kardinalpflicht) beruht, also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung die Parteien vertrauen dürfen.
- 8.3. Die vorgenannte Haftung gilt jeweils auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 8.4. Jeder Schaden ist dem Versorger umgehend in Textform mitzuteilen.

9. Laufzeit und Kündigung

- 9.1. Die Laufzeit ergibt sich aus dem Wärmeliefervertrag „HorbWärme 25“
- 9.2. Ein ordentliches Kündigungsrecht vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit besteht nicht. Hiervon ausgenommen ist die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund.
- 9.3. Veräußert der Kunde das Grundstück, ist er verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in diesen Vertrag aufzuerlegen.

10. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 33 AVBFernwärmeV

- 10.1. Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken Horb die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung zu erstatten. Die Höhe des Erstattungsbetrags wird von den Stadtwerken Horb pauschal berechnet und ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt. Übersteigen die tatsächlichen Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung den im Preisblatt veröffentlichten Betrag, sind die Stadtwerke Horb berechtigt, die tatsächlichen Kosten zu berechnen. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass die tatsächlichen Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung unter dem im Preisblatt veröffentlichten Betrag liegen. In diesem Fall ist der Kunde nur zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.
- 10.2. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Ankündigung der Sperrung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deshalb nicht durchgeführt werden können, ist er verpflichtet, den Stadtwerken Horb diese Kosten zu ersetzen. Absatz 1 gilt für diese Kosten entsprechend.

11. Allgemeine Wirtschaftsklausel

Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Entgelte oder Bedingungen für einen Vertragspartner nicht mehr zumutbar sind, so ist der Vertrag den geänderten Verhältnissen anzupassen.

12. Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen

Die Stadtwerke Horb sind nach Maßgabe der AVBFernwärmeV berechtigt, die allgemeinen Versorgungsbedingungen zu ändern. Dies schließt insbesondere eine Änderung der Preisanpassungsklauseln ein. Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall unter Berücksichtigung von Treu und Glauben die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem entspricht, was die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart hätten. Dies gilt auch für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.
- 13.2. Individuelle Nebenabreden bedürfen der Textform.
- 13.3. Entstehen, entfallen oder verändern sich nach Vertragsschluss, in zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht konkret vorhersehbarer Weise, Steuern, Abgaben oder andere hoheitliche Belastungen, mit denen die Wärmelieferung oder die für die konkrete Wärmelieferung unmittelbar notwendigen Prozesse belastet oder begünstigt werden, so gibt der Versorger die Veränderungen in Form von Erhöhungen oder Verringerungen der zu zahlenden Entgelte an den Kunden weiter. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte schriftlich spätestens mit der Rechnungstellung informiert.

14. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden vom Versorger nach Maßgabe der anliegenden Datenschutzerklärung erhoben, gespeichert, verarbeitet und übermittelt.